



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT JUNI 2014, AUSGABE 37

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Berufliche Vorsorge, Invalidenleistung, Verjährung

Rene Hirsiger

Ein Anspruch auf Hinterlassenen- und Invalidenleistung kann entgegen dem gesetzlichen Wortlaut in Art. 41 Abs. 1 BVG auch dann nicht verjähren, wenn er erst nach Ablauf der Versicherungsdeckung bei der grundsätzlich leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung entsteht, sofern bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache in der Folge zur Invalidität führt, eine Versicherungsdeckung bestand.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [9C_799/2013](#) vom 17. April 2014, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 18. Juni 2014

Arbeitslosenentschädigung

Rene Hirsiger

Art. 40b AVIV regelt nicht nur die Leistungscoordination zwischen Invalidenversicherung und Arbeitslosenentschädigung. Auch die vom Unfallversicherer festgestellte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist für eine Kürzung des versicherten Verdienstes bei der Arbeitslosenkasse massgebend. Eine solche Kürzung hat jedoch zu unterbleiben, wenn die Beeinträchtigung nicht erheblich ist. Vorliegend wurde die Erheblichkeit bei einer Teilinvalidität von maximal 7.89% verneint.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_678/2013](#) vom 31. März 2014, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 18. Juni 2014

Arbeitslosenversicherung, versicherter Verdienst

Rene Hirsiger

Als massgeblicher versicherter Verdienst der Arbeitslosenversicherung gelten die tatsächlich geflossenen Lohnzahlungen. Lässt eine Arbeitnehmerin ihre Lohnforderung teilweise durch Verrechnung begleichen, um so die Privatschulden ihres Ehemannes und Verwaltungsrates der Arbeitgeberin bei einer anderen Gesellschaft tilgen zu können, stellt dies aus arbeitslosenversicherungsrechtlichem Blick ein Lohnverzicht dar. Die Arbeitslosenversicherung muss nicht für eine tatsächlich nie bezogene Lohnsumme im Rahmen des versicherten Verdienstes eintreten.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_13/2014](#) vom 20. März 2014

Publiziert am 18. Juni 2014

AUSLÄNDERRECHT

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung langzeitarbeitsloser EU/EFTA-Bürger

Rahel Diethelm

Der Entscheid befasst sich mit den Voraussetzungen, unter denen einem arbeitslosen EU/EFTA-Staatsangehörigen die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden kann. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass eine EU/EFTA-Bürgerin, die während achtzehn Monaten unfreiwillig arbeitslos war, während dieser Zeit keiner Tätigkeit nachging, Arbeitslosengeld und später Sozialhilfegelder bezog, die Arbeitnehmereigenschaft verliert und diese auch nicht zurückgewinnt, wenn sie danach sporadisch arbeitet, jedoch keine dauerhafte Anstellung findet.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_390/2013](#) vom 10. April 2014
Publiziert am 10. Juni 2014

Ausreichende finanzielle Mittel für ein Schengen-Visum

Zweck der Verpflichtungserklärung gemäss Art. 7 ff. VEV und erforderliche Bonität des Garanten
Kilian Meyer

Wer ein Schengen-Visum beantragt, muss den Nachweis erbringen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts verfügt. Dieser Nachweis kann auch erbracht werden, indem der Gastgeber oder eine andere zahlungsfähige Person eine Verpflichtungserklärung gemäss Art. 7 ff. VEV unterschreibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Entscheid C-5260/2011 vom 4. April 2014 erstmals vertieft mit dem Zweck dieses praxisrelevanten Instruments und der erforderlichen Bonität des Garanten auseinandergesetzt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [C-5260/2011](#) vom 04. April 2014
Publiziert am 10. Juni 2014

Caroline Walser Kessel
Im Bild sein über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Das Verfahren vor Behörde und Gericht:
Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten
Editions Weblaw 2014
64 Seiten, CHF 21.-
ISBN 978-3-906230-20-7
www.weblaw.ch

MIET- UND PACHTRECHT

Mietrecht: Hälfthige Erstreckungsdauer bei gleichwertiger Interessenlage

Marianne Schaub-Hristic

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Gewährung einer Erstreckung auch schon im Falle gleichartiger Interessen von Vermieter und Mieter keine Ermessensüberschreitung darstelle.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_37/2013](#) vom 28. Juni 2013, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 25. Juni 2014

ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

Wenn öffentlich-rechtliche Korporationen ihr Pachtland neu zuteilen, müssen althergebrachte Ungleichbehandlungen nicht beseitigt werden.

Markus Schott / Vera Naegeli

Bei der Verwaltung von Korporationsgut haben Korporationen im Verhältnis zwischen ihren Mitgliedern die Grundrechte zu beachten. Ungleichbehandlungen bei der Neuzuteilung von Pachtland der Korporation auf ihre Mitglieder müssen vor Art. 8 Abs. 1 BV standhalten und auf einem sachlichen Grund beruhen. Das Interesse der seit Generationen bevorzugten Mitglieder daran, die bisher verfügbare Landfläche behalten zu können, rechtfertigt die Beibehaltung der bestehenden Ungleichbehandlungen bei einer Neuzuteilung.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_314/2013](#) vom 19. März 2014
Publiziert am 18. Juni 2014

Unternehmenskaufvertrag - Garantie, Zusicherung oder verwandtes Versprechen?

Fabian Glässer / Markus Vischer

Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesgericht eine Abgrenzung zwischen Garantie und Zusicherung in Unternehmenskaufverträgen vor, die im Resultat, nicht aber in der Herleitung vollkommen überzeugt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_220/2013](#) vom 30. September 2013
Publiziert am 27. Juni 2014

Grundstückkaufvertrag - Besteht unter Miteigentümern Teil- oder gemeinschaftliche Gläubigerschaft?

Davide Giampaolo / Markus Vischer

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass unter Miteigentümern, die ihre Liegenschaft als Ganzes verkaufen, Teil- und nicht gemeinschaftliche Gläubigerschaft besteht. Jeder Miteigentümer kann daher selbständig den ihm zustehenden Teil der Kaufpreisforderung (pro rata) von der Käuferschaft verlangen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_465/2013](#) vom 03. März 2014, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 10. Juni 2014



EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 2565

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

